

## **Mandanteninformation 9 / 2020**

### **Staatliche Hilfen während der Corona Pandemie**

Für den November 2020 hat die Bundesregierung den sog. kleinen Lockdown beschlossen.

Dieser kleine Lockdown führt zu einer behördlich verordneten Schließung von Unternehmen. Der Staat möchte Unternehmen **entschädigen, die aufgrund behördlicher Anordnung schließen müssen**.

### **Die Entschädigung beträgt 75 % des November-Umsatzes des Jahres 2019.**

Diese außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits gewährten Corona bedingten staatlichen Leistungen für den Zeitraum November 2020 (Überbrückungshilfen / Kurzarbeitergeld u. a.) verrechnet.

Wenn also die Mitarbeiter nicht arbeiten können und Kurzarbeitergeld bekommen, mindert das Kurzarbeitergeld als staatliche Leistung den 75 %igen Zuschuss.

Lt. Bundeswirtschaftsminister Altmaier sollen die sog. **Außer-Haus-Verkäufe bei Gaststätten den staatlichen Zuschuss nicht mindern**.

Sobald die Beantragungsfomalitäten von der Bundesregierung erarbeitet worden sind, können diese Anträge allerdings nur durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer elektronisch gestellt werden.

Auch wird die sog. Überbrückungshilfe II verlängert und zwar für die Monate September bis Dezember 2020. Die sog. Überbrückungshilfe II wird gewährt, wenn bedingt durch die Corona Pandemie deutliche Umsatzrückgänge hingenommen werden müssen.

Die Voraussetzungen dafür sind, dass der Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 200 um mindestens 50 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat eingebrochen ist **oder** in den Monaten April bis August 2020 der Umsatz im Durchschnitt um mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist.

Wenn eine von beiden Faktoren vorliegt, kann die Überbrückungshilfe II beantragt werden.

Die Überbrückungshilfe II wird ausschließlich für die betrieblichen Fixkosten gezahlt. Private Aufwendungen wie Krankenkassen oder Rentenversicherung sind hierdurch nicht abgedeckt. Auch hier ist der Antrag ausschließlich elektronisch durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchführer zu stellen.

Gerne beraten wir Sie und helfen Ihnen, kommen Sie auf uns zu.

Hannover, den 5. November 2020

Ihr  
Friedhelm Gehrmann und Team

Steuerberater Friedhelm Gehrmann Tätigkeitsschwerpunkt: Steuerberatung für Heilberufe